



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann
Wasserversorgung

Anschlussgesuch zur Benutzung eines Hydranten

Baustelle / Eigentümer _____
Parzellen Nr. _____ Assekuranz Nr. _____

Hydranten Nr. _____

Nutzung _____

Material _____

Messung _____

Firma/Rechnungsadresse _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Bezugsdauer Beginn: _____ Ende: _____

Bauwasser und Hydrantenbenutzung gemäss Regelung für Wasserbezüge ab Hydranten

- Die Gebühr für einmaliges Benutzen von Hydranten mit Bewilligung der Wasserversorgung beträgt Fr. 100.00.
- Einmalige Hydrantenbenutzung ohne Bewilligung wird zusätzlich mit Fr. 300.00 verrechnet.
- Eine Messung kann verlangt werden.
- Der Brunnenmeister montiert und demontiert den Systemtrenner, bedient und entleert den Hydranten oder instruiert eine Person.

Auszug aus dem Wasserreglement der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

Art. 16 Benützung der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 17 Hydranten

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.